



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

➔ Referat Umwelt- und  
Agrarwesen

**Wasserrecht**

Bearb.: Mag. Regina Streppl-Neuhold  
Tel.: +43 (316) 7075-605  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 24.05.2019

GZ: BHGU-136354/2017-40

Ggst.: GGW, Gratkorn  
Schutz- und Regulierungsmaßnahmen am unbenannten  
Zubringer zum Felberbach  
wasserrechtliche Überprüfung



## K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 22.03.2019 hat die Gemeinnützige Grazer Wohnungsgenossenschaft die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 30.07.2018, GZ: BHGU-136354/2017, wasserrechtlich bewilligten Zufahrt mittels Stahlblechdurchlass auf Gst.-Nr. 186/6, KG Forstviertel im HQ30 Bereich eines unbenannten Zubringers zum Felberbach, angezeigt.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 06.06.2019 um ca. 11:30 Uhr,**

**Treffpunkt: vor Ort, Gst.-Nr. 186/6, KG Forstviertel**

angeordnet.

Verhandlungsleiter:

Mag. Regina Streppl-Neuhold

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

DI Rene Maier

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.,
- §§ 98, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung und Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Regina Streppl-Neuhold  
(elektronisch gefertigt)